

19 BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



DEUTSCHES
PATENTAMT

12 Gebrauchsmuster
10 DE 295 10 307 U 1

61 Int. Cl.⁶:
D 03 D 1/00
D 06 N 7/00
D 21 F 7/08

21 Aktenzeichen: 295 10 307.8
22 Anmeldetag: 24. 6. 95
47 Eintragungstag: 24. 10. 96
43 Bekanntmachung
im Patentblatt: 5. 12. 96

73 Inhaber:
Württembergische Filztuchfabrik D. Geschmay
GmbH, 73035 Göppingen, DE

74 Vertreter:
Dreiss, Fuhlendorf & Steimle, 70188 Stuttgart

58 Recherchenergebnisse nach § 7 Abs. 2 GbmG:

DE 39 14 534 C1
DE 37 41 997 A1
AT-E 48 289 B

54 Gewebeband

DE 295 10 307 U 1

DE 295 10 307 U 1

24.08.95

8

Ansprüche

1. Gewebeband gebildet durch wendelförmig gewundene, parallel nebeneinander angeordnete Fäden (1) deren Wendeln jeweils ineinander greifen und zusammen mit einem eingeschobenen Stab (2) ein Biegegelenk (3) bilden, wobei ggf. in den freien Wendelzwischenräumen jeweils wenigstens ein mehr oder weniger breiter Dichtstab (4) eingesetzt ist, dadurch gekennzeichnet, daß mindestens eine Seite des Gewebebands mit einer Kunststoffschicht (5, 5') versehen ist, die mindestens einen Teil der Fäden (1) einschließt.
2. Gewebeband nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Kunststoffschicht (5) auf ihrer Innenseite von den in die freien Wendelzwischenräume eingeschobenen Dichtstäben (4) begrenzt ist.
3. Gewebeband nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß beide Seiten des Gewebebands mit einer Kunststoffschicht (5, 5') versehen und alle Fäden (1) vom Kunststoff umschlossen sind.
4. Gewebeband nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß ein so gebildetes Band als Transportband oder Förderband dient.

24.06.95

9

5. Gewebeland nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Kunststoffschicht (5, 5') ein schmelzbares Polymer ist, insbesondere Polyurethan, Polypropylen, Polyamid, PVDF.
6. Gewebeland nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Schmelztemperatur des Kunststoffs der Kunststoffschicht (5, 5') unter 250°C liegt und damit tiefer als die Schmelztemperatur der wendelförmig gewundenen Fäden (1).
7. Gewebeland nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß die Kunststoffschicht (5, 5') durch ein Elastomer gebildet ist.
8. Gewebeland nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß die wendelförmig gewundenen Fäden (1) aus Polyäthylen, Polyamid, PPS, PEK, Polyurethan, PEEK, Polyester oder aus einem Gemisch davon bestehen.
9. Gewebeland nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, daß die Oberfläche wenigstens einer der Kunststoffschichten (5, 5') strukturiert ist.
10. Gewebeland nach einem der Ansprüche 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, daß es einseitig vorstehende Mitnehmer

24.08.95

10

aufweist die ggf. die Kunststoffschicht (5) oder (5')
durchragen aber zumindest von ihr mitgetragen werden.

11. Gewebeland nach einem der Ansprüche 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet, daß mehrere durch die gewendelten Fäden gebildete Gewebelandlagen vorgesehen sind die mindestens teilweise von einer Kunststoffschicht (5, 5') umschlossen sind.
12. Gewebeland nach Anspruch 11, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen den Gewebelandlagen mindestens eine Fadenschar in Längsrichtung angeordnet ist.
13. Gewebeland nach einem der Ansprüche 1 bis 12, dadurch gekennzeichnet, daß die wendelförmigen Fäden (1) durch Runddraht oder Flachdraht oder Ovaldraht gebildet sind.

Fig. 1

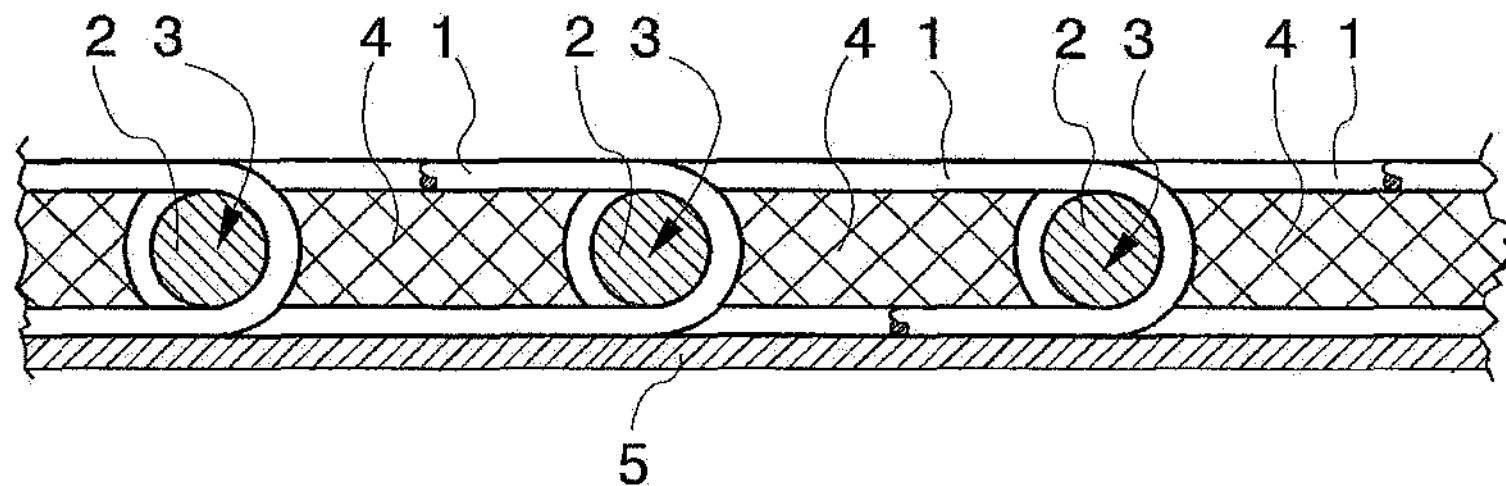
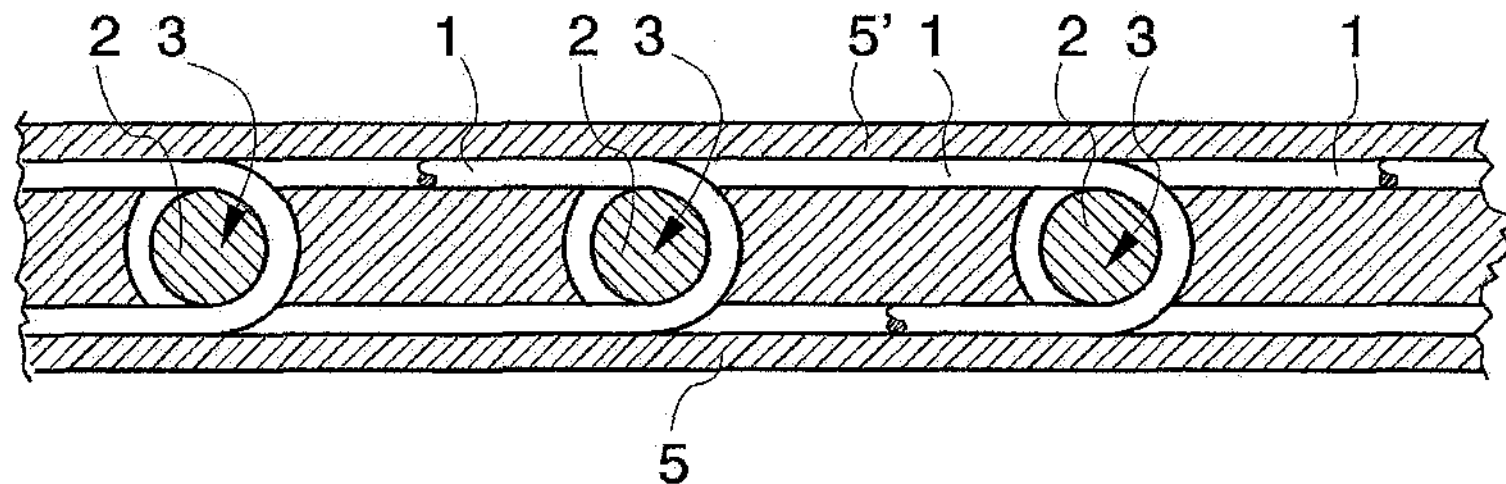


Fig. 2



9
8
8